



Satzung des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e.V.

(Stand 19.04.2011)

- § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- § 7 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 8 Empfehlungen an die Mitglieder
- § 9 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands (Präsidium)
- § 10 Präsident, Generalsekretär
- § 11 Vorstand (Präsidium)
- § 12 Ehrenpräsident
- § 13 Finanzkommission
- § 14 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Der Medizinische Fakultätentag (MFT) der Bundesrepublik Deutschland ist die Konferenz der medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten in den der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehörenden Universitäten der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Eine medizinische Ausbildungs- und Forschungsstätte im Sinne dieser Satzung ist die medizinische Institution einer Universität (Medizinische Fakultäten, Medizinische Fachbereiche) oder eine medizinische Hochschule mit Promotionsrecht.
- (3) Der Medizinische Fakultätentag ist ein Verein, der den Namen „Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ führt.
- (4) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäße Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Medizin.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke, indem er insbesondere
 - a. einmal im Jahr einen Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag (oMFT) und bei Bedarf Außerordentliche Medizinische Fakultätentage (aoMFT) sowie auch Dekane-, Studiendekane- und Dekanatsgeschäftsführertreffen veranstaltet und bei Bedarf weitere Tagungen durchführt,
 - b. in Grundsatzfragen der Lehre und Forschung Präsidialausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzt,
 - c. auf nationaler und internationaler Ebene die Ziele der medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsstätten in fächerübergreifenden Zusammenschlüssen/Institutionen vertritt sowie den länderübergreifenden und internationalen wissenschaftlichen Austausch fördert,
 - d. Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Berufsvertretungen sowie deren Gremien in Fragen der medizinischen/zahnmedizinischen Forschung und Lehre sowie Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung berät,
 - e. Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Vertretungen in Fragen der universitätsmedizinischen Versorgung berät, sofern sie im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen,
 - f. Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, finanziell unterstützt und selbst überregionale Veranstaltungen durchführt, die sich mit Kernfragen der Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin befassen,
 - g. Stellungnahmen zu hochschulmedizinischen, gesundheits- und wissenschaftspolitischen Fragen erarbeitet,
 - h. durch die länderübergreifende Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin (AHM) in Kooperation mit der Universität Heidelberg den postgradualen Studiengang „Master of Medical Education (MME)“ organisiert und durchführt,
 - i. Bildungs- und Weiterbildungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildungsforschung durchführt,
 - j. Stipendien und Preise vergibt,
 - k. eine medizinische Mediensammlung errichtet und Lehrmaterialien vermittelt und bereitstellt.

- l. Die unter (2) genannten Maßnahmen dienen der Verwirklichung der Vereinszwecke, indem sie
- m. die Rahmenbedingungen, durch die sichergestellt wird, dass die medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsstätten ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können, verbessern;
- n. den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie anderen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen, verbessern;
- o. die Weiterbildung und Fortbildung, unbeschadet der Aufgaben der Fachgesellschaften und der Berufsvertretung der Ärzte, verbessern;
- p. die medizinischen/zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung durch Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, verbessern
- q. Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe beschaffen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO eingesetzt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können nur die in § 1 Abs. 1 genannten medizinischen Ausbildungsstätten werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist vollzogen, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
- (3) Anderen medizinischen Ausbildungsstätten kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Präsidenten (§ 9 und § 10) mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (§ 6) Gaststatus eingeräumt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung des Medizinischen Fakultätentages (Vollversammlung),
 - b. der Präsident,
 - c. der Vorstand (Präsidium).
- (2) Für besondere Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand Präsidialkommissionen einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt als Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag einmal jährlich in der Regel am Wirkungsort eines seiner Mitglieder und bei besonderem Anlass als Außerordentlicher Medizinischer Fakultätentag zusammen. Es erfolgt eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zum Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag wird die Mitgliederversammlung vom Präsidenten mindestens

sechs Wochen vorher einberufen unter Übersendung der Tagesordnung, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt wird.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, bis zu drei Wochen vor Beginn des Ordentlichen Fakultätentages an den Präsidenten gerichtete Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Präsident kann nach Abstimmung mit dem Präsidium zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Nicht-Mitglieder einladen und ihnen das Wort erteilen. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann er Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Dem Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag obliegen insbesondere
 - a. Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Medizinischen Fakultätentages,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten,
 - c. Entlastung des Präsidiums,
 - d. Verabschiedung des jährlichen Haushalts,
 - e. Festsetzung des Mitglieds-Jahresbeitrages,
 - f. Wahl des Präsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
 - g. Wahl der Finanzkommission,
 - h. Beschlussfassung über den Gaststatus einer medizinischen Ausbildungsstätte,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j. Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Präsident kann bei besonderem Anlass einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen an einen von ihm bestimmten Ort einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Präsident einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (7) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.
- (9) Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Ein Antrag ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder beim Präsidenten eingegangen ist, sofern auch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 7 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein werden in der Mitgliederversammlung durch die von den medizinischen Ausbildungsstätten entsandten Delegierten wahrgenommen. Dazu entsendet jede medizinische Ausbildungsstätte den Dekan und einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung; zusätzlich kann sie einen Studiendekan entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom Dekan der jeweiligen medizinischen Ausbildungsstätte oder bei seiner Verhinderung von dem von der medizinischen Ausbildungsstätte benannten Vertreter ausgeübt.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Vertreter einer medizinischen Ausbildungsstätte haben Antrags- und Rederecht.

§ 8 Empfehlungen an die Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen in Form von Empfehlungen.
- (2) Will ein Mitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll es dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands (Präsidium)

- (1) Der Vorstand (Präsidium) setzt sich zusammen aus
 - a. dem ehrenamtlichen Präsidenten,
 - b. dem hauptamtlichen Generalsekretär und
 - c. sieben weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern, aus deren Mitte der Vizepräsident gewählt wird.
- (2) Der Ordentliche Medizinische Fakultätentag wählt den Präsidenten und die sieben weiteren Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl. Wählbar sind Dekane und Vertreter der Mitglieder sowie im Wege der Wiederwahl Mitglieder des Präsidiums. Unter den gewählten Präsidiumsmitgliedern sollen sich jeweils mindestens zwei Vertreter der klinischen sowie der klinisch- oder medizinisch-theoretischen Fächer befinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen, im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt mit Ausnahme des hauptamtlichen Generalsekretärs drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die Amtszeit von drei Jahren. Die Dauer der Amtszeit des hauptamtlichen Generalsekretärs ergibt sich aus seinem Anstellungsvertrag.
- (4) Bei Wahl des Vertreters einer medizinischen Ausbildungsstätte in das Präsidium nimmt ein anderer von der betroffenen medizinischen Ausbildungsstätte gewählter Vertreter die Mitgliedsrechte wahr.

§ 10 Präsident, Generalsekretär

- (1) Der Präsident und der Generalsekretär vertreten gemeinsam den Medizinischen Fakultätentag gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen mit Unterstützung des Vorstands und mit Hilfe der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen des Medizinischen Fakultätentages vor, der Präsident leitet ihn und beide führen seine Beschlüsse aus.

- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident bzw. der Generalsekretär vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Präsident kann den Generalsekretär mit seiner Vertretung in Gremien oder der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.
- (3) Der Generalsekretär setzt die Beschlüsse des Präsidiums um, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzter der vertraglich verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie personalrechtliche Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten. Der Generalsekretär stellt jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres unter Mitwirkung der Finanzkommission einen Haushaltsplan auf, dessen Verabschiedung der Mitgliederversammlung obliegt.

§ 11 Vorstand (Präsidium)

- (1) Unter dem Vorsitz des Präsidenten regelt der Vorstand die Verteilung seiner Geschäfte. Der Vorstand bestellt auf Vorschlag seines Präsidenten für die Geschäftsführung des Verbandes einen hauptamtlichen Generalsekretär. In wichtigen Angelegenheiten führen der Präsident und der Generalsekretär die Entscheidung des Vorstandes herbei. Der Präsident und der Generalsekretär müssen die Entscheidung des Vorstandes herbeiführen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Medizinischen Fakultätentages dies verlangen.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12 Ehrenpräsident

- (1) Präsidenten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme an den Ordentlichen und Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentagen.

§ 13 Finanzkommission

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 2 eine Finanzkommission bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Finanzkommission überwacht die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit. Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über Ausgaben, die in ihrer Art oder ihrer Höhe nach nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, oder von denen zu befürchten ist, dass sie zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatposten untereinander führen, ist die Finanzkommission zu hören. Die Finanzkommission kann Einspruch gegen derartige Ausgaben erheben, über den das Präsidium zu entscheiden hat. Der Vorsitzende der Finanzkommission erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Finanzkommission, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages. Die Finanzkommission tagt mindestens einmal jährlich, der Vorsitzende kann sie zu weiteren Sitzungen einberufen.

§ 14 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Generalsekretär legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und unter Mitwirkung der Finanzkommission der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen.
- (2) Zur Deckung der Kosten (einschließlich der personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstelle) zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidium im Benehmen mit der Finanzkommission vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Gewährung eines Gaststatus.
- (2) Der Austritt aus dem Medizinischen Fakultätentag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung der medizinischen Ausbildungsstätte an den Präsidenten des Medizinischen Fakultätentages zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Medizinischen Fakultätentag.
- (3) Ist eine medizinische Ausbildungsstätte trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, erhält sie mit Verlust ihres Stimmrechts Gaststatus.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Präsidenten mindestens acht Wochen, den Mitgliedern vom Präsidium mindestens sechs Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Medizinischen Fakultätentages kann nur auf einem Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der Medizinische Fakultätentag mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Medizinischen Fakultätentages oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung.